

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

11. Jahrgang

Biesenthal, 29. Juli 2014

Ausgabe 10/2014

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Marienwerder mit Anlage (Tabelle)	Seite 2
2. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Breydin	Seite 7
3. Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhof) der Gemeinde Breydin	Seite 12
4. 1. Änderung zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Sydower Fließ	Seite 13
5. Konstituierung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim	Seite 14
6. Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal	Seite 14
7. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Danewitz der Stadt Biesenthal am 24. Juni 2014	Seite 15
8. Konstituierung der Gemeindevertretung Marienwerder	Seite 16
9. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Marienwerder der Gemeinde Marienwerder am 24. Juni 2014	Seite 16
10. Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Ruhlsdorf, Gemeinde Marienwerder	Seite 17
11. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Ruhlsdorf der Gemeinde Marienwerder am 10. Juli 2014	Seite 17
12. Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Sophienstädt, Gemeinde Marienwerder	Seite 17
13. Konstituierung der Gemeindevertretung Melchow	Seite 18
14. Konstituierung der Gemeindevertretung Rüdnitz	Seite 18
15. Konstituierung der Gemeindevertretung Sydower Fließ	Seite 19

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 14.07.2014	Seite 20
2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 23.05.2014	Seite 20
3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 19.06.2014	Seite 21
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 19.05.2014	Seite 22
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 23.06.2014	Seite 22
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 22.05.2014	Seite 23
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 24.06.2014	Seite 23
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 16.06.2014	Seite 24
9. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 15.05.2014	Seite 25
10. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 18.06.2014	Seite 26
11. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 15.05.2014	Seite 26
12. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 20.06.2014	Seite 27
13. Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der vereinfachten Umlegung Tempelfelde „Kastanienstraße/Gartenstraße“	Seite 28

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
Telefon: (03337) 4599-0, Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt. Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich. Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Marienwerder

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) den § 16 Abs.1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S.384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am **22. Mai 2014** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Marienwerder im Ortsteil Marienwerder und im Ortsteil Ruhlsdorf und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot sind das Vorliegen eines Rechtsanspruches nach Kita-Gesetz, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes des Landkreises Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen/wöchentlichen Betreuungszeit.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3 Platzangebot

Die Gemeinde Marienwerder hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung
(Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden)
- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit
(Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden)
- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit
(Krippe/Kindergarten = 40,50 und 55 Wochenstunden)

Für die Hortbetreuung werden folgende Plätze vorgehalten:
10 Wochenstunden = verkürzte Betreuungszeit
20 Wochenstunden = Regelbetreuungszeit
30 Wochenstunden = verlängerte Betreuungszeit

Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.

§ 4 Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag 11 Stunden am Tag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In den Kindertagesstätten ist ebenfalls die Betreuung von Kindern im Grundschulalter möglich.
- (3) Während der Sommerferien bleiben die Kindertagesstätten im jährlichen Wechsel jeweils in der 1. Ferienhälfte und in der 2. Ferienhälfte drei Wochen geschlossen.
Bei Bedarf wird die Betreuung der Kinder in der jeweils geöffneten Kita übernommen.

Über die Schließung der Kindertagesstätten beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs.1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten.
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten / Eltern erhoben.
- (3) Elternbeiträge werden nach der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, erhoben.
Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter von 3 Jahren bis zu Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %).
Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.
- (5) Die Versorgung in den Einrichtungen und die Höhe der Kosten ergeben sich aus der beiliegenden Anlage 2.

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch

– Amtliche Bekanntmachungen –

nimmt: insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätten. Eine Eingewöhnungszeit von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 20 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme des Kindes zu einem späteren Zeitpunkt, aber vor dem 15. eines Monats, wird die volle Gebühr erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 11 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (5) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.
- (7) Änderungen des Elternbeitrages durch die Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung bei den Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit von dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gemeinde / Kita über die Abwesenheit im Vorfeld informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs / der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 8

Gebührenhöhe, Gebührenstaffelung

- (1) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.

Für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden beträgt die Gebühr 100 %.

- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten/Hort auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in

Krippe/Kindergarten bis zu	40 Wochenstunden auf	120 %
	50 Wochenstunden auf	140 %
	55 Wochenstunden auf	145 %
Hort bis zu	30 Wochenstunden auf	120 %
- (5) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigter sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Für unterhaltsberechnete Kinder, die in keinem Betreuungsverhältnis stehen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 200 Euro vom monatlichen Elterneinkommen abgezogen. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, betragen die nach § 9 ermittelten Gebühren für das zweite Kind 90 % und für das dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 70 %. Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgebend, als erstes Kind gilt das älteste Kind, welches eine Kindertagesstätte besucht.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich auf der beiliegenden Gebührentabelle (Anlage 1). Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats. Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 9

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechneten/Elternteils ist nicht zulässig. Wohngeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen. Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht, Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
- Kindergeld
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld,
 - Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld
 - Fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
- Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.
Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Nach Vorlage der Einkommenssteuerbescheinigung erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung.
Die erhobenen Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Personensorgeberechtigte/ Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- (8) Die Beitragspflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.

- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der vom ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebährentabelle genannte Höchstbeitrag festgelegt.

§ 10

Nachweis des Einkommens / Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung des Kita-Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten / Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 11

Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebährenzahung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto.
Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Gebährensschuldner zu tragen.
Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.
Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (3) Die Gemeinde und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (4) Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz dreimaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend dagegen verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 12 Ferienbetreuung / Gastkinder

- (1) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder in der Kindereinrichtung während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen nicht berücksichtigt.

Längere Betreuungszeiten über die vertragliche Regelung werden grundsätzlich gesondert berechnet.

Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 10 Std. je Woche

= zusätzlich 5,-- Euro/ Woche

Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 20 Std. je Woche

= zusätzlich 10,-- Euro/Woche

Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 30 Std. je Woche

= zusätzlich 15,-- Euro/Woche

- (2) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.

Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: bis 6 Stunden	12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: über 6 Stunden	16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: bis 4 Stunden	5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: über 4 Stunden	8,00 €

§ 17

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten der Gemeinde Marienwerder vom 16.02.2006 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 23.05.2014

gez. André Nedlin

Amtsdirektor

Anlage 2

Kita Marienwerder

Verpflegungskosten

Kita Marienwerder

- Für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt werden täglich Getränke bereitgestellt.
Hierfür werden monatlich **1,50 €** erhoben.
- Für Kinder im Grundschulalter werden täglich Getränke und ein Angebot zur Vesper bereitgestellt.
Hierfür werden monatlich **5,00 €** erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Marienwerder**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Marienwerder am 22.05.2014, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 10 / 2014, Jahrgang Nr. 11 am 29.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 23.05.2014

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

— Amtliche Bekanntmachungen —

Anlage 1

Tabelle 12. Monate **Marienwerder**

Jahres- kommen	Gebühren in Euro/Monat				Krippe				Kindergarten				Hort			
	Monatseinkommen	Minderbedarf 4 Std. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarf 8 St. 120%	Mehrbedarf 10 St. 140%	Mehrbedarf über 10 St. 145%	Minderbedarf 4 St. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbedarf 8 St. 120%	Mehrbedarf 10 St. 140%	Mehrbedarf über 10 St. 145%	Minderbedarf 2 St. 90%	Minderbedarf 4 St. 100%	Mehrbedarf 6 St. 120%		
	1.000	16,20	18,00	21,60	25,20	26,10	14,40	16,00	19,20	22,40	23,30	12,60	14,00	16,80		
Bis 15.000	1.250	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	14,40	16,00	19,20		
Bis 18.000	1.500	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25	16,20	18,00	21,60		
Bis 21.000	1.750	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	19,80	22,00	26,40		
Bis 24.000	2.000	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75	24,30	27,00	32,40		
Bis 27.000	2.250	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	27,00	30,00	36,00		
Bis 30.000	2.500	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25	31,50	35,00	42,00		
Bis 33.000	2.750	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	36,00	40,00	48,00		
Bis 36.000	3.000	99,00	110,00	132,00	154,00	159,50	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00	39,60	44,00	52,80		
Bis 39.000	3.250	112,50	125,00	150,00	175,00	181,25	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	42,30	47,00	56,40		
Bis 42.000	3.500	126,00	140,00	168,00	196,00	203,00	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	45,00	50,00	60,00		
Bis 45.000	3.750	139,50	155,00	186,00	217,00	224,75	67,50	75,00	90,00	105,00	108,75	49,50	55,00	66,00		
Bis 48.000	4.000	153,00	170,00	204,00	238,00	246,50	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	52,20	58,00	69,60		
Bis 51.000	4.250	166,50	185,00	222,00	259,00	263,58	76,50	85,00	102,00	119,00	123,25	56,70	63,00	75,60		
Ab 51.001 Höchstb.	4.251	201,75	201,75	263,58	263,58	263,58	108,47	108,47	123,65	123,65	123,65	65,08	65,08	86,77		

Die Gebühr für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich, unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 8 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Breydin

Präambel

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr.18), in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am **19. Mai 2014** die Friedhofssatzung der Gemeinde Breydin beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgenden, in der Gemeinde Breydin gelegenen und verwalteten Friedhof:

Friedhof im OT Tuchen-Klobbicke, Mühlenweg

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der in § 1 genannte Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Breydin.
- (2) Für die Verwaltung des Friedhofes ist das Amt Biesenthal – Barnim zuständig, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (3) Auf dem Friedhof ist die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder sowie bei besonderem berechtigtem Interesse auch die Bestattung einer sonstigen Person zuzulassen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann ganz oder teilweise aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen und entwidmet werden. Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten.
Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzung an dieser Stelle ausgeschlossen.
Es werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Entwidmung wird verfügt wenn die Mindestruhezeit der letzten Bestattung abgelaufen ist.
Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den berechtigten Nutzern abgelöst werden, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (3) Die Schließung und die Entwidmung (Aufhebung) sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig, der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Personen unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.
- (3) Innerhalb des Friedhofes sind verboten:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Gemeinde Breydin und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung erteilt wurde.
 - b) das Übersteigen von Einfriedungen, das unberechtigte Betreten von Grabstätten;
 - c) das Verunreinigen oder Beschädigen der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs;
 - d) das Ablagern von Abfällen an dafür nicht vorgesehenen Plätzen, die Trennung von organischen und anorganischen Abfällen ist einzuhalten;
 - e) bei Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten auf dem Friedhof Lärm verursachende Arbeiten auszuführen;
 - f) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege.
 - g) das Mitführen von Hunden
- (4) Auf dem Friedhofsgelände gefundene Gegenstände sind der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- (5) Das Abhalten von Toten- und Gedenkfeiern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Ausführung von gewerblichen Arbeiten

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerbliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben jedes gewerbliche Tätigwerden auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss der Friedhofsverwaltung spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Adresse des Gewerbetreibenden,
 2. Zeit und Ort sowie Art und Umfang der vorgesehenen Tätigkeit,
 3. Anzahl der auf dem Friedhof tätig werdenden Personen,
 4. Angaben über eine vorhandene Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege.
 Ferner ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass eine Betriebshaftversicherung in angemessener Höhe besteht.
- (3) Sollen im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit Kraftfahrzeuge auf dem Friedhof eingesetzt werden, ist eine vorherige Erlaubnis zum Befahren

– Amtliche Bekanntmachungen –

der Friedhofswege durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Dies trifft nicht die Anlieferung von Särgen und Urnen.

Der Antragsteller muss für die Erlaubnis Angaben über Anzahl und Art der Kraftfahrzeuge und deren amtliche Kennzeichen machen. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen. Aus besonderen Gründen kann das Befahren der Wege kurzfristig trotz vorliegender Erlaubnis untersagt oder ohne förmliche Erlaubnis gestattet werden.

- (4) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Nachweis über die Betriebszugehörigkeit anzufertigen. Bei der Tätigkeit auf dem Friedhof sind diese sowie gegebenenfalls die Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen die Ruhe und Würde des Friedhofs nicht stören.
Sie sind werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr vorzunehmen. Bei der Ausführung dürfen Benutzer und Besucher des Friedhofs nicht behindert oder erheblich belästigt werden.
In der Nähe einer Bestattung sind gewerbliche Tätigkeiten für die Zeit der Trauerfeierlichkeit einzustellen, soweit diese mit der Bestattung in keinem direkten Zusammenhang stehen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern.
Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof kein Abraum-, Rest- oder Verpackungsmaterial lagern.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht, Anmeldungen von Bestattungen, Kosten

- (1) Jede auf dem Friedhof der Gemeinde Breydin vorzunehmende Bestattung, ist nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Bestattungsanmeldung erfolgt mit Vorlage der für diesen Zweck vom Standesamt ausgestellten Sterbeurkunde bzw. dem Bestattungsschein. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen. In Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung, Angehörigen und Bestattungsunternehmen werden festgelegt:
 - a) Ort der Bestattung / Grabstätte
 - b) Art der Bestattung
 - c) Tag und Stunde der Bestattung
 - d) Nutzung der Feierhalle
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Sonnabend von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt, Sonn- und Feiertage sind ausgeschlossen.
- (4) Bestattungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind nur in Ausnahmen zulässig.

§ 8 Überführung, Ausgrabung und Umbettung

- (1) Grundsätzlich darf die Ruhe der Toten nicht gestört werden.

- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung wird nur auf Antrag und aus wichtigem Grund erteilt. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte des Grabes.
Vor Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis einer auf dem neuen Friedhof erworbenen Grabstelle zu erbringen.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.
Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet wurde.
- (4) Die Überführung, Ausgrabung und Umbettung der Verstorbenen vom bzw. auf dem Friedhof hat durch ein Bestattungsinstitut unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften zu erfolgen.
- (5) Jede Überführung, Ausgrabung und Umbettung muss vom beauftragten Bestattungsunternehmen beantragt werden. Ort und Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen festgesetzt.
- (6) Für Schäden, die durch Ausgrabung bzw. Umbettung an benachbarten Gräbern, Grabmalen, Anlagen usw. entstehen, haftet der Antragsteller oder das von ihm beauftragte Bestattungsunternehmen.

§ 9 Beschaffenheit der Leichenkleidung, Säрге und Urnen

- (1) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Leichenkleidung, Säрге, einschließlich Sargzubehör und Ausstattung, Urnen und Überurnen aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC, PCP, formaldehydabsplattende, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten und sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen.
Die Säрге müssen aus Vollholz bestehen, fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Säрге sollen folgende Mittelmaße nicht übersteigen:
 - a) für Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,50 m Breite 0,60 m Höhe: 0,60 m
 - b) für verstorbene Personen über 5 Jahre
Länge: 2,05 m Breite: 0,80 m Höhe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Säрге notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen und durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

§ 10 Ausheben und Verfüllen von Gräbern

- (1) Das Ausheben und Verfüllen von Gräbern ist nur zugelassenen Bestattungsunternehmen gestattet. Der Abstand zwischen den Gräbern darf 0,30 m nicht unterschreiten.
- (2) Der Sarg muss mindestens 1 Meter, eine Urne mit mindestens 0,50 Meter Erdreich bedeckt sein.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 11 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Verstorbenen können am Tag der Beisetzung bis zur Bestattung in der Trauerhalle aufgebahrt werden.
- (2) Die Trauerhalle steht für jede Bestattung zur Verfügung.
- (3) Die Trauerhallennutzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und von ihr zu genehmigen.
- (4) Die Nutzung der Trauerhalle ist entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Breydin gebührenpflichtig.

§ 12 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbestattungen 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 13 Grabstätten - Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Breydin. Das Nutzungsrecht an Grabstellen kann nur auf der Grundlage der geltenden Friedhofssatzung erworben werden.
- (2) Bereits erworbene Nutzungsrechte an Grabstätten bleiben unberührt und sind auf Verlangen nachzuweisen.

§ 14 Grabstättenarten

- (1) Für Beisetzungen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:
 - a) **Wahlgrabstätte** für Erdbestattungen / Urnenbeisetzungen (Einzel-, Doppelwahl-, 3 bzw. 4 Wahlstellen)
In Sarggrabstellen kann eine Urnenbeisetzung nur dann erfolgen, wenn deren Ruhezeit abgelaufen ist.
 - b) **Urnengrabstätte** bis zu vier Urnen
 - c) **Urnenrasengrabstätte** (halbanonym) eine Urne
 - d) **Urnengemeinschaftsgrabstätte** UGA (anonym) eine Urne
 - e) **Familiengrabstätte (entsprechend a)**

a) Wahlgrabstätten sind einzelne oder mehrere, höchstens jedoch 4-teilige Grabstellen, an denen Nutzungsrechte verliehen und auf Antrag verlängert werden können.

Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Bei jeder Bestattung ist eine Ruhefrist gemäß § 12 dieser Satzung einzuhalten. Es hat jeweils eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes zu erfolgen.

b) Urnengrabstätten werden zur Beisetzung von Ascheurnen zur Verfügung gestellt.

Für Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen § 12 der Friedhofssatzung entsprechend.

Je Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen bestattet werden.

c) Urnenrasengrabstätten (halbanonym) werden zur Beisetzung der Reihe im Abstand von je 1,00 m für jeweils eine Ascheurne zur Verfügung gestellt.

Für die Urnenrasengrabstätte sind Grabmale liegend oder stehend mit den Maßen (Platte) maximal 0,30 m Höhe x 0,40 m Breite zulässig. Neuanlagen können in Abständen der Grabstätte und in der Gestaltung variieren.

Das Bepflanzen und das Abstellen von Gegenständen aller Art auf den

Rasengrabstätten sind nicht gestattet. Es können jedoch Pflanzschalen oder Gestecke an den dafür eingerichteten Stellen abgestellt werden. Die Pflege des Rasengrabfeldes obliegt der Gemeinde.

d) Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym- UGA)

In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden der Reihe nach Ascheurnen innerhalb einer Fläche 0,25 m² beigesetzt. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet.

Die Anlage und Unterhaltung der A-UGA obliegt der Gemeinde.

e) Familiengrabstätten entsprechend a) Wahlgrabstätten

- (2) Die Gebühren für alle Grabstättenarten ergeben sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Breydin.

§ 15 Grabmaße

- (1) Alle Grabstättenarten sind in Anpassung an die Umgebung so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit und auch in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.

Für einzurichtende Grabstellen gelten folgende Grabmaße:

1) **Einzel - Wahlgrabstätte**

Länge	2,50 m
Breite	1,20 m
Tiefe	1,80 m

2) **Doppel - Wahlgrabstätte**

Länge	2,50 m
Breite	3,00 m
Tiefe	1,80 m

3) **3- und 4- Wahlgrabstätten, entsprechend.**

4) **Urnengrabstätte**

Sohlentiefe	0,80 m
Länge	1,00 m
Breite	1,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten, Einzel- oder Doppelwahlgrabstätten, 3-Wahl- und 4-Wahlgrabstätten beträgt mindestens 0,30 m, höchstens 0,50 m.

Die einzelnen Urnengrabstätten liegen nebeneinander. Der Abstand zwischen Ihnen beträgt max. 0,30 m.

§ 16 Nutzungsberechtigte/ Erwerb Nutzungsrecht

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörige bestatten lassen. Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:
 - a) Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie
 - c) angenommene Kinder, Stiefkinder
 - d) Enkel
 - e) Geschwister, Stiefgeschwister,
 - f) Onkel, Tanten, Nichten, Neffen
 - g) die nicht unter a) bis f) fallenden Erben
- (2) Das Nutzungsrecht von Grabstätten und Urnenrasengräbern wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erworben. Als Nachweis über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt der von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Gebührenbescheid. In ihm ist der Nutzungsberechtigte als Adressat benannt.
Der Inhaber des Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Dieser ist Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grabstätten, gemäß § 14, Abs.1, a, b, c und e ergeben.

– **Amtliche Bekanntmachungen** –

- (3) Anschriftenänderungen und Übertragung des Nutzungsrechts an unter a) bis g) genannte Personen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Grabflächen die Auswahl treffen.
- (5) Ein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Grabstättenbegrenzung oder der Umgebung besteht nicht.
- (6) Ein Erwerb oder Nacherwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte ausgewiesene Wahlgrabstätte möglich. Auch eine Erweiterung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes erlöschen alle Rechte an der Grabstätte.
- (8) Die Gemeinde Breydin kann einen Erwerb oder eine Verlängerung versagen, wenn die Schließung gemäß § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist, das öffentliche Interesse oder zwingende Gründe dies erfordern.

§ 17 Rückgabe Grabstellen / Ablauf der Ruhezeit

- (1) Wahlgrabstätten können frühestens nach Ablauf von 20 Jahren und Urnengrabstätten frühestens nach Ablauf von 15 Jahren seit der letzten Beisetzung abgegeben werden. Entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Wahlgrabstätten ist nur aus wichtigen Gründen möglich und entsprechend bei der Friedhofsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.
- (3) Eine Beräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben die Pflicht, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit zu beräumen oder beräumen zu lassen. Das betrifft das Grabmal bestehend aus dem Sockel, dem Fundament, dem Grabstein und der Bepflanzung. Die Entsorgung hat privat, auf eigene Kosten bzw. durch das beauftragte Unternehmen zu erfolgen.

§ 18 Belegungsnachweis

Als Belegungsnachweis für Grabstellen hat die Friedhofsverwaltung ein Bestattungsbuch zu führen.

**V. Grabmale und Grabanlagen –
allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

§ 19 Grabmale und Grabanlagen

- (1) Alle Grabstätten sind in Anpassung an die Umgebung so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit und auch in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an Verstorbene Grabmale errichtet werden.
Die Grabmale müssen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

- (3) Die Grabmalgröße muss sich in die optische Harmonie des Friedhofes einfügen. Grabmale müssen in einer jeweils ausgerichteten Linie stehen.
- (4) Folgende Grabmalarten sind zulässig:
 - stehende Grabmale
 - stehende Grabkreuze aus Stein, Holz, Metall
 - liegend befestigte Grabmale, die höchstens 10° geneigt sind
 - Pultsteine, bei denen die abgeschrägte Oberfläche etwa 20° geneigt ist
- (5) Das Anbringen von Inschriften und Symbolen sowie bildliche Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen, sind unzulässig.
- (6) Firmenzeichen an Grabmalen können unauffällig an der Schmalseite der Grabsteine angebracht werden.
- (7) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen aus Stein oder sonstiger baulicher Anlagen und deren Veränderung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die dafür bestimmten Vordrucke sind in 2-facher Ausfertigung vom Antragsteller über den ausführenden Betrieb auszufüllen und bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (8) Ergänzungen und Veränderungen an den bereits vorhandenen Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen von der Erstgenehmigung nicht abweichen. Andernfalls sind sie genehmigungspflichtig.

§ 20 Standsicherheit

- (1) Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so aufzustellen und zu befestigen, dass diese dauerhaft standsicher sind und sich beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch senken können. Eine entsprechende Kontrolle und Veranlassung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung jährlich im Rahmen einer Standsicherheitskontrolle.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus Sicherheitsgründen ein Entfernen von Grabmalen veranlassen.
Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

**§ 21 Wertvolle und historisch bedeutsame
Grabstätten und Grabmale**

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und der Denkmalpflege. Sie dürfen nicht ohne besonderen Beschluss der Gemeindevertretung beräumt oder eingeebnet werden.
- (2) Historisch bedeutsame Grabstätten (Ehrengrabstätten) bzw. Grabmale werden von der Gemeinde unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden.

Die Zuerkennung einer historisch wertvollen Grabstätte (Ehrengrabstätte) bzw. eines Grabmals erfolgt in Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung und Gemeindevertretung.

**VI. Herrichtung der Gräber des Friedhofes –
allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften**

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 22 Verpflichtung zur Grabpflege

- (1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (2) Die Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Bestattung herzurichten.
- (3) Die Verpflichtung zur Pflege erlischt bei Urnengräbern mit Ablauf der Ruhezeit und bei Wahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (4) Ungepflegte Gräber kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Aufforderung zur Pflege eibebnen und begrünen lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Durch Grab- und Wegepflege entstandene Abfälle sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 23 Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabstelle erfolgen. Die Grabbepflanzung darf max 1,50 m hoch sein. Stark wuchernde Pflanzen außerhalb der Grabstelle sind zu entfernen.
- (2) Die Grabstelle kann durch Heckenbepflanzung eingefriedet werden.
- (3) Hecken sind mindestens 1-Mal im Jahr zu beschneiden. Die Heckenhöhe darf maximal 0,60 m und die Heckenbreite darf 0,30 m nicht überschreiten.
- (4) Baum- und Heckenschnitt sind nicht während der Hauptvegetationsperiode (01. März bis 30. September) vorzunehmen.
- (5) Verwelkte Blumen und Blumengebinde sind durch den zur Pflege des Grabes Verpflichteten von der Grabstelle zu entfernen. Kunstblumen u.ä. sind nach dem Beräumen in Sondermüllbehälter zu verbringen.

§ 24 Friedhofspflege

Friedhofspflege umfasst Gebäude, Hauptwege, Bäume und Hecken, soweit sie sich im Bereich der Wege und Freiflächen befinden. Für die Pflege und Instandhaltung ist die Gemeinde Breydin zuständig. .

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 25 Ruhebänke

Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 26 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührensatzung der Gemeinde Breydin maßgebend.

§ 27 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Die Gemeinde Breydin haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Gemeinde Breydin obliegt keine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht (einschließlich Winterdienst) hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen § 5 dieser Satzung auf dem Friedhof
 - a) Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art befährt.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Gemeinde Breydin, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung erteilt wurde
 - b) Einfriedungen übersteigt und Grabstätten unberechtigt betritt
 - c) Einrichtungen des Friedhofs verunreinigt oder beschädigt
 - d) Abfälle an den nicht dafür vorgesehenen Plätzen abgelagert und die Trennung von organischen und anorganischen Abfällen nicht einhält
 - e) Lärmverursachende Arbeiten während der Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten durchführt
 - f) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege entnimmt
 - g) Hunde auf das Gelände mitführt
 2. gegen § 6 der Satzung gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung auf den Friedhöfen ausübt oder gegen OWIG § 6 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt
 3. entgegen § 9 der Satzung Leichenbekleidung, Särge, einschließlich Sargzubehör und Ausstattung, Urnen und Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
 4. entgegen §§ 19- 20 der Satzung Grabmale, Einfriedungen aus Stein oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert.
 5. entgegen § 22 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,00 € - 500,00 € geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gemeinde mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Tuchen-Klobbicke (jetzt Breydin) vom 09.06.1992 außer Kraft.
- (3) Bereits erworbene Nutzungsrechte bleiben bestehen.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 20.05.2014

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Breydin**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Breydin am 19.05.2014, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 10, Jahrgang Nr 11 am 29.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 20.05.2014

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhof) der Gemeinde Breydin

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I S.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.Mai 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Marienwerder hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am **19. Mai 2014** die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Breydin beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kommunale Friedhöfe sind die im Gebiet der Gemeinde Breydin gelegen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder zur Tragung der Kosten, gemäß Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) in seiner jeweils gültigen Fassung, verpflichtet ist und die Personen, Behörden und Firmen, die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gaben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

	Erdbestattung	Urnenbestattung
	<u>25 Jahre</u>	<u>20 Jahre</u>
1. Einzelwahlgrabstätte	200,00 €	160,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte	300,00 €	240,00 €
3. Dreiwahlgrabstätte	400,00 €	320,00 €
4. Vierwahlgrabstätte	500,00 €	400,00 €
5. Urnengrabstätte (4)		230,00 €
6. Urnenrasengrabstätte (halbanonym)		100,00 €
7. Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGA)		90,00 €
 (2) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle für jedes angefangene Jahr		
1. Einzelgrabstelle		8,00 €
2. Doppelgrabstelle		12,00 €
3. Dreiergrabstelle		16,00 €
4. Vierergrabstelle		20,00 €
5. Urnengrabstelle (4)		11,50 €
(3) Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle		50,00 €

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Verzicht auf Belegung), werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise rückerstattet.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Breydin vom 03.05.1999, Beschluss Nr. 09/ 1999 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 20.05.2014
 gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhof) der Gemeinde Breydin**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Breydin am 19.05.2014, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 10/ 2014, Jahrgang Nr. 11 am 29.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 20.05.2014

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Änderung zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Sydower Fließ

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) und den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S.384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am **15. Mai 2014** die 1. Änderung zur Satzung erlassen:

Folgende Paragraphen werden wie folgt geändert:

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- 1) Die Kindertagesstätte im OT Tempelfelde ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
Die Horteinrichtung im OT Grüntal ist an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
In den Winterferien und in den Herbstferien öffnet die Horteinrichtung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Frühstück und Vesper ist mitzubringen. Die Mittagsversorgung ist über die Firma Sunshine Catering durch die Eltern anzumelden.
In den ersten 3 Wochen der Sommerferien finden in der Horteinrichtung Ferienspiele entsprechend der Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltordnung statt.
- (2) Die Kernbetreuungszeit in der Kindertagesstätte findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätten beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 12

Ferienbetreuung/ Gastkinder

- (1) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder in der Kindereinrichtung während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen nicht berücksichtigt. Längere Betreuungszeiten über die vertragliche Regelung werden grundsätzlich gesondert berechnet.

Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 10 Std. je Woche
= zusätzlich 5,-- Euro/ Woche
Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 20 Std. je Woche
= zusätzlich 10,-- Euro/Woche
Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 30 Std. je Woche
= zusätzlich 15,-- Euro/Woche
Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 40 Std. je Woche
= zusätzlich 25,-- Euro/Woche

- (2) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen im Monat für höchstens 4 Stunden möglich.
Für die Herbstferien und die Winterferien gilt die Dauer dieser Ferien.
Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.

Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: bis 6 Stunden	12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: über 6 Stunden	16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: bis 4 Stunden	5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: über 4 Stunden	8,00 €
Für Kinder im Grundschulalter außerhalb der regulären Unterrichtszeiten (Winterferien und Herbstferien)	50,00 €
Die Entgeltspflicht entsteht je Woche, auch wenn das Kind an unterschiedlichen Tagen fernbleibt.	

§ 13

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Die 1. Änderung zur Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 16.05.2014

*gez. André Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderung zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Sydower Fließ**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 15.05.2014, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 10/2014, Jahrgang Nr. 11 am 29.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 16.05.2014

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Konstituierung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

Die konstituierende Sitzung des Amtsausschusses fand am 14.07.2014 in der „Mensa der Grundschule Biesenthal“ statt.

Vorsitzender des Amtsausschusses: Herr André Stahl (Biesenthal)
Stellvertreter: Herr Mario Strebe (Marienwerder)

Mitglieder **Stellvertreter/in**

BIESENTHAL

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| 1. Herr Stahl, André | 1. Hr. Siebenmorgen, D. |
| | 2. Hr. Bruch, C. |
| 2. Herr Siebenmorgen, Dirk | – |
| 3. Herr Bruch, Carsten | Herr Wunderlich, Nico |
| 4. Frau Müller, Heike | Herr Weprajetzky, Jörg |
| 5. Herr Bruchmann, Uwe | Herr Klix, Detlef |

BREYDIN

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| 6. Herr Schmidt, Peter | Herr Lampe, Holger |
| 7. Herr Görner, Florian | Frau Kobin, Viola |

MARIENWERDER

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| 8. Herr Strebe, Mario | 1. Herr Kosse, R., |
| | 2. Herr Lützwow, F. |

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| 9. Herr Kosse, Ronny | Herr Tucholl, Manfred |
| 10. Herr Lützwow, Frank | Herr Berndt, Harald |

MELCHOW

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| 11. Herr Kühn, Ronald | Herr Grebs, Torsten |
| 12. Herr Bergener, Andreas | Herr Springer, Udo |

RÜDNITZ

- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| 13. Frau Straube, Christina | Frau Patscha, Bärbel |
| 14. Herr Probst, Eike | Herr Herrmann, Mario |
| 15. Herr Hoffmann, Andreas | Frau Schröder, Daniela |

SYDOWER FLIEB

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| 17. Herr Blanck, Klaus-Peter | Frau Krauskopf, Simone |
| 18. Herr Schubert, Konstantin | Herr Råling, Bernd |

Biesenthal, den 15.07.2014

Nedlin
 Amtsdirektor

Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal fand am 19.06.2014 in der „Aula der Grundschule“ Biesenthal statt.

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung: Herr André Stahl

Da Herr Stahl (DIE LINKE) sein Mandat als Stadtverordneter nicht annahm, erhielt Frau Dagmar Hüske das Ersatzmandat.

1. Stadtverordnetenversammlung:

	Fraktion	Funktion
1. Herr Stahl, André	–	ehrenamtl. Bürgermeister
2. Herr Siebenmorgen, Dirk	DIE LINKE	1. stellv. Bürgermeister
3. Herr Hackl, René	DIE LINKE	
4. Frau Mächtigt, Margitta	DIE LINKE	
5. Frau Schulz, Anne	DIE LINKE	
6. Herr Groß, Daniel	DIE LINKE	
7. Frau Hüske, Dagmar	DIE LINKE	
8. Herr Bruch, Carsten	CDU/Pro Danewitz	2. stellv. Bürgermeister
9. Herr Jahn, Andreas	CDU/Pro Danewitz	
10. Herr Matzke, Detlef	CDU/Pro Danewitz	
11. Herr Wunderlich, Nico	CDU/Pro Danewitz	
12. Herr Wunderlich, Sascha	CDU/Pro Danewitz	
13. Herr Bruchmann, Uwe	BfB – Bürger für Biesenthal –	
14. Frau Puls, Christiane	BfB	
15. Herr Klix, Detlef	BfB	
16. Frau Müller, Heike	B 90 /Die Grünen	
17. Herr Krone, Andreas	B 90 /Die Grünen	

18. Herr Weprajetzky, Jörg SPD
 19. Herr Sagert, Dietrich SPD

2. Fraktionsbildung
Erklärung zur Bildung von Fraktionen

- 1. Fraktion DIE LINKE**
 Mitglieder: Frau Mächtigt, Frau Schulz, Frau Hüske, Herr Hackl, Herr Groß, Herr Siebenmorgen,
 Vorsitzender: Herr Siebenmorgen
- 2. Fraktion CDU/Pro Danewitz**
 Mitglieder: Herr Bruch, Herr Jahn, Herr Nico Wunderlich, Herr Sascha Wunderlich, Herr Matzke,
 Vorsitzender: Herr Bruch
- 3. Fraktion BfB - Bürger für Biesenthal**
 Mitglieder: Herr Bruchmann, Frau Puls, Herr Klix
 Vorsitzender: Herr Bruchmann.
- 4. Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**
 Mitglieder: Frau Müller, Herr Krone
 Vorsitzender: Frau Müller
- 5. Fraktion SPD**
 Mitglieder: Herr Weprajetzky, Herr Sagert
 Vorsitzender: Herr Weprajetzky
- 6. Fraktionslos**
 Herr Stahl

– Amtliche Bekanntmachungen –

3. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Beschluss: 2 Stellvertreter
 Gewählt: 1. Stellvertreter **Herr Siebenmorgen**
 2. Stellvertreter **Herr Bruch**

4. Anzahl und Mitglieder des Hauptausschusses

Beschluss: 6 Mitglieder (Bürgermeister und 5 StV)
 Beschluss: Vorsitz des Hauptausschusses führt der ehrenamtliche Bürgermeister

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Herr Stahl, Vors.	Herr Siebenmorgen
2. Frau Mächtig	Frau Schulz
3. Herr Siebenmorgen	Herr Groß
4. Herr Bruch, stellv. Vors.	Herr Nico Wunderlich
5. Herr Bruchmann	Herr Klix
6. Herr Weprajetzky	Herr Sagert

5. Vertreter/ Stellvertreter für den Amtsausschuss:

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Herr Stahl	Herr Siebenmorgen
2. Herr Siebenmorgen	–
3. Herr Bruch	Herr Nico Wunderlich
4. Herr Bruchmann	Herr Klix
5. Frau Müller	Herr Weprajetzky

6. Vertreter/ Stellvertreter für den WAV „Panke/Finow“

Vertreter:	Stellvertreter
1. Herr Stahl	nicht benannt
2. Herr Bruch	nicht benannt

7. Vertreter/ Stellvertreter für den Wasser- und Bodenverband "Finowfließ"

Vertreter:	Stellvertreter:
Herr Dr. Marzok, Kuno	Herr Nico Wunderlich

8. Mitglieder des Haushalts- und Sozialausschusses der StVV

Es werden 6 Mitglieder benannt.

Haushalts- und Sozialausschuss der StVV Biesenthal:

Mitglieder	Stellvertreter
1. Herr Hackl, Vors.	Herr Siebenmorgen
2. Herr Groß	Frau Hüske
3. Herr Wunderlich, Sascha	Herr Wunderlich, Nico
4. Frau Puls	Herr Klix
5. Frau Müller	Herr Krone
6. Herr Matzke	Herr Bruch

Sachkundige Einwohner: Frau Bonsiepen, Herr Eiseler (DIE LINKE)
 Weitere werden später benannt.

9. Mitglieder des Bauausschusses der StVV

Es werden 6 Mitglieder benannt.

1. Herr Jahn, Vors.	Herr Bruch
2. Frau Schulz	Herr Groß
3. Frau Hüske	Herr Siebenmorgen
4. Herr Wunderlich, Nico	Herr Wunderlich, Sascha
5. Herr Sagert	Herr Weprajetzky
6. Herr Klix	Herr Bruchmann

Sachkundige Einwohner: Frau Sandeck, Herr Benndorf (DIE LINKE)
 Herr Dr. Westen (CDU/Pro Danewitz)

Weitere werden später benannt.

10. Ortsbeirat Danewitz konstituierende Sitzung am 24.06.2014

Herr Matzke, Detlef	Ortsvorsteher, Mitglied des Ortsbeirates
Herr Reinhardt, Wolfgang	stellv. Ortsvorsteher, Mitglied des Ortsbeirates
Herr Hübner, Karsten	Mitglied des Ortsbeirates

Biesenthal, den 07.07.2014

*gez. Nedlin
 Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung

Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Danewitz der Stadt Biesenthal am 24. Juni 2014

In der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Danewitz der Stadt Biesenthal am 24. Juni 2014 wurde

Herr Detlef Matzke zum Ortsvorsteher gewählt.

Stellvertreter ist Herr Wolfgang Reinhardt.

Biesenthal, den 07.07.2014

*Haase
 Wahlleiterin*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Konstituierung der Gemeindevertretung Marienwerder

Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder fand am 24.06.2014 im Gemeindezentrum Marienwerder statt.

Vorsitzender der Gemeindevertretung: Herr Mario Strebe

Da Herr Strebe sein Mandat als Gemeindevertreter nicht annahm, erhielt Herr Dirk Büttner das Ersatzmandat.

1. Gemeindevertretung:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Herr Strebe, Mario | WG kommunalpol. int Bürger
ehrenamtlicher Bgm |
| 2. Herr Stegemann, Burkh. | WG kommunalpol. int Bürger |
| 3. Herr Seeger, Benjamin | WG kommunalpol. int Bürger |
| 4. Herr Büttner, Dirk | WG kommunalpol. int Bürger |
| 5. Herr Papritz, Walter | CDU |
| 6. Herr Lützow, Frank | CDU |
| 2. Stellvertreter | |
| 7. Frau Gärtner, Sabine | CDU |
| 8. Herr Kosse, Ronny | WG Bündnis für Marienwerder |
| 1. Stellvertreter | |
| 9. Herr Tucholl, Manfred | WG Bündnis für Marienwerder |
| 10. Herr Berndt, Harald | DIE LINKE |
| 11. Herr Kiesewalter, Jan | DIE LINKE |
| 12. Frau Klingsporn, Annett | WG Heimat, Tourismus, ländl Entwickl. |
| 13. Herr Kröger, Andreas | WG Wirtschaft u. Tourismus |

2. Fraktionsbildung

Erklärung zur Bildung von Fraktionen

1. Fraktion – Bürgerbündnis BB –

Mitglieder: Herr Ronny Kosse, Herr Dirk Bittner,
Herr Burkhard Stegemann, Herr Manfred Tucholl
und Herr Benjamin Seeger

Vorsitzender: Herr Kosse
Stellvertreter: Herr Büttner

2. Fraktion – Gemeinsam für Marienwerder –

Mitglieder: Herr Kiesewalter, Herr Berndt, Herr Kröger,
Herr Lützow, Frau Gärtner, Herr Papritz

Vorsitzender: Herr Lützow
Stellvertreter: Herr Berndt

3. fraktionslos

Frau Annett Klingsporn

3. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Beschluss: 2 Stellvertreter
Gewählt: 1. Stellvertreter **Herr Kosse**
2. Stellvertreter **Herr Lützow**

4. Anzahl und Mitglieder des Hauptausschusses

Beschluss: 5 Mitglieder (Bürgermeister und 4 GV)

Beschluss: Vorsitz des Hauptausschusses führt der ehrenamtliche
Bürgermeister

Mitglieder:

- Herr Strebe
- Herr Kosse
- Herr Stegemann
- Herr Papritz
- Herr Berndt

Stellvertreter/in:

- Herr Kosse
- Herr Büttner
- Herr Seeger
- Frau Gärtner
- Herr Kröger

5. Vertreter/ Stellvertreter für den Amtsausschuss:

Mitglieder:

- Herr Strebe
- Herr Kosse
- Herr Lützow

Stellvertreter:

- Herr Kosse
- Herr Tucholl
- Herr Berndt

6. Vertreter/ Stellvertreter für den ZWA Eberswalde

Vertreter:

Herr Berndt

Stellvertreterin:

Frau Gärtner

7. Vertreter/ Stellvertreter für den Wasser- und Bodenverband "Finowfließ"

Vertreter:

Herr Büttner

Stellvertreter:

Herr Tucholl

8. Vertreter/ Stellvertreter für den Wasser- und Bodenverband "Schnelle Havel"

Vertreter:

Herr Tucholl

Stellvertreter:

Herr Büttner

9. Vertreter/ Stellvertreter der Gemeinde in die KAG „Finowkanal“

Vertreter:

Herr Büttner

Stellvertreter:

Herr Seeger

10. Vertreteterin der Gemeinde in den KITA Ausschüssen

Frau Gärtner

Biesenthal, den 07.07.2014

Nedlin
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Marienwerder der Gemeinde Marienwerder am 24. Juni 2014

In der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Marienwerder am 24. Juni 2014 wurde

Herr Ronny Kosse zum Ortsvorsteher gewählt.
Stellvertreter ist Herr Martin Teichmann.

Biesenthal, den 07.07.2014

Haase
Wahlleiterin

— Amtliche Bekanntmachungen —

Öffentliche Bekanntmachung
Kommunalwahl am 01. Juli 2014
Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Ruhlsdorf
Gemeinde Marienwerder

Vorläufiges Wahlergebnis

Einwohneranzahl:	475
wahlberechtigt:	419
(anwesend müssen fünf v.H. der wahlberechtigten Personen sein)	
Zahl der Wähler:	49
Wahlbeteiligung:	11,69 %
Stimmabgabe:	147
gültige Stimmen:	122
ungültige Stimmen:	25
Zahl der Sitze:	3

Gewählte Bewerber:

1. Herr Frank Lützwow	45 Stimmen
2. Frau Annett Klingsporn	43 Stimmen
3. Herr Werner Schröer	34 Stimmen

Keine Ersatzperson.

*Biesenthal, den 07.07.2014**Haase
Wahlleiterin***BEWERBER:**

1. Herr Frank Lützwow
2. Herr Werner Schröer
3. Frau Annett Klingsporn

Öffentliche Bekanntmachung
Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Ruhlsdorf
der Gemeinde Marienwerder am 10. Juli 2014

In der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates des Ortsteiles Ruhlsdorf der Gemeinde Marienwerder am 10. Juli 2014 wurde

Frau Annett Klingsporn zur Ortsvorsteherin

gewählt.

Stellvertreter ist Herr Frank Lützwow.*Biesenthal, den 14.07.2014**Haase
Wahlleiterin*

Öffentliche Bekanntmachung
Kommunalwahl am 30. Juni 2014
Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Sophienstädt
Gemeinde Marienwerder

Einwohneranzahl:	267
wahlberechtigt:	233
anwesende Wahlberechtigte:	8

Die Wahl ist gescheitert.

Der Ortsbeirat für den Ortsteil Sophienstädt kann für die Dauer der Wahlperiode daher nicht besetzt werden.

Biesenthal, den 07.07.2014

Nach § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder wird der Ortsbeirat für den Ortsteil Sophienstädt im Rahmen einer Bürgerversammlung gewählt.

Hierzu erfolgte form- und fristgerecht eine öffentliche Wahlbekanntmachung mit der Einladung zur Bürgerversammlung am 30.6.2014.

*Haase
Wahlleiterin*

Die Bürgerversammlung war nicht beschlussfähig, da weniger als fünf v.H. der wahlberechtigten Personen anwesend waren.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Konstituierung der Gemeindevertretung Melchow

Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow fand am 16.06.2014 im Tourist. Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow statt.

Vorsitzender der Gemeindevertretung: Herr Ronald Kühn

1. Gemeindevertretung:

1. Herr Kühn, Ronald	„Pro Melchow“	ehrenamtlicher Bürgermeister Stellvertreter
2. Herr Grebs, Torsten	„Pro Melchow“	
3. Herr Harz, André	„Pro Melchow“	
4. Herr Klare, Joachim-G.	„Pro Melchow“	
5. Herr Kruck, Kurt Bernd	„Pro Melchow“	
6. Frau Mau, Dorothee	„Pro Melchow“	
7. Herr Niefeldt, Arno	„Pro Melchow“	
8. Frau Nikolajski, Silvia	„Pro Melchow“	
9. Herr Springer, Udo	„Pro Melchow“	
10. Herr Bergener, Andreas	SPD	
11. Herr Kreies, Thomas	WG Schönholz	

Ortsvorsteher:

OT Melchow

Herr Schmidt, Wolfgang

OT Schönholz

Herr Höhne, Siegfried

2. Fraktionsbildung

Erklärung zur Bildung von Fraktionen

1. Fraktion „Pro Melchow“

Mitglieder: Herr Kühn, Herr Springer, Herr Klare, Herr Grebs, Frau Nikolajski, Herr Harz, Frau Mau, Herr Kruck, Herr Niefeldt,

Vorsitzender ist *Herr Klare*.

2. fraktionslos

Herr Bergener

Herr Kreies

3. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Beschluss: 1 Stellvertreter

Gewählt: **Herr Grebs**

4. Anzahl und Mitglieder des Hauptausschusses

Beschluss: 6 Mitglieder (Bürgermeister und 5 GV)

Beschluss: Vorsitz des Hauptausschusses führt der ehrenamtliche Bürgermeister

Mitglieder

Herr Kühn
Herr Klare
Herr Grebs
Herr Springer
Herr Bergener
Herr Kreies

Stellvertreter

Frau Nikolajski
Frau Mau
Herr Harz
Herr Niefeldt
Herr Kruck

5. Vertreter/ Stellvertreter für den Amtsausschuss:

Mitglieder

Herr Kühn
Herr Bergener

Stellvertreter

Herr Grebs
Herr Springer

6. Vertreter/ Stellvertreter/in für den WAV „Panke/Finow“

1. Vertreter Herr Kühn **Stellvertreter/in** Frau Mau
2. Vertreter Herr Grebs **Stellvertreter/in** Herr Kreies

7. Vertreter/ Stellvertreter für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Vertreter Herr Springer **Stellvertreter** Herr Kreies

Biesenthal, den 07.07.2014

gez. Nedlin
Amtdirektor

Konstituierung der Gemeindevertretung Rüdnitz

Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz fand am 18.06.2014 im „Begegnungszentrum der Gemeinde Rüdnitz“ statt.

Vorsitzende der Gemeindevertretung: Frau Christina Straube

Da Frau Straube ihr Mandat als Gemeindevertreterin nicht annahm, erhielt Herr Wilfrid Rösler das Ersatzmandat.

Herr Klaus-Dieter Becker nahm sein Mandat nicht an, Frau Heike Menschner erhielt das Ersatzmandat.

1. Gemeindevertretung:

1. Frau Straube, Christina	Freie Wählerliste Rüdnitz ehrenamtliche Bgm.
2. Frau Nahs, Nanett	Freie Wählerliste Rüdnitz
3. Frau Patscha, Bärbel	Freie Wählerliste Rüdnitz Stellvertreterin

4. Herr Probst, Eike	Freie Wählerliste Rüdnitz
5. Herr Herrmann, Mario	Freie Wählerliste Rüdnitz
6. Herr Hoppe, Ekkehard	Freie Wählerliste Rüdnitz
7. Frau Stöber, Edith	Freie Wählerliste Rüdnitz
8. Herr Rösler, Wilfried	Freie Wählerliste Rüdnitz
9. Herr Hoffmann, Andreas	Aktiv für Rüdnitz
10. Herr Zuppke, Wilfried	Aktiv für Rüdnitz
11. Frau Schröder, Daniela	Aktiv für Rüdnitz
12. Frau Menschner, Heike	Aktiv für Rüdnitz
13. Herr Weigt, Wolfgang	Einzelwahlvorschlag

2. Fraktionsbildung

Erklärung zur Bildung von Fraktionen

1. Fraktion „Freie Wählerliste Rüdnitz“

Mitglieder: Frau Nahs, Herr Rösler, Frau Patscha, Frau Stöber,

– Amtliche Bekanntmachungen –

- Herr Herrmann, Herr Hoppe, Herr Probst,
Frau Straube
Vorsitzende: Frau Nahs
- 2. Fraktion „Aktiv für Rüdnitz“**
Mitglieder: Herr Hoffmann, Frau Schröder, Herr Zupke,
Frau Menschner
Vorsitzende/r: nicht benannt
- 3. fraktionslos**
Herr Weigt
- 3. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters**
- Beschluss: 1 Stellvertreterin
Gewählt: **Frau Patscha**
4. Anzahl und Mitglieder des Hauptausschusses
- Beschluss: 6 Mitglieder (Bürgermeister und 5 GV)
Beschluss: Vorsitz des Hauptausschusses führt der ehrenamtliche Bürgermeister
- | Mitglieder: | Vors. | Stellvertreter/in: |
|----------------|---------------|--------------------|
| Frau Straube | Frau Nahs | Frau Nahs |
| Herr Herrmann | Herr Hoppe | Herr Hoppe |
| Herr Rösler | Frau Stöber | Frau Stöber |
| Herr Probst | Frau Patscha | Frau Patscha |
| Herr Zupke | Herr Hoffmann | Herr Hoffmann |
| Frau Menschner | Herr Hoffmann | Herr Hoffmann |
- 5. Vertreter/ Stellvertreter für den Amtsausschuss:**
- | | |
|---------------|--------------------|
| Mitglieder: | Stellvertreter/in: |
| Frau Straube | Frau Patscha |
| Herr Probst | Herr Herrmann |
| Herr Hoffmann | Frau Schröder |

6. Vertreter/Stellvertreter für den WAV „Panke/Finow“

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. Vertreter: Herr Weigt | Stellvertreter: Herr Rösler |
| 2. Vertreter: Herr Hoffmann | Stellvertreter: Herr Zupke |

7. Vertreter/Stellvertreter für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| Vertreterin: Frau Nahs | Stellvertreter: Herr Rösler |
|------------------------|-----------------------------|

8. Mitglieder des Kultur- und Sozialausschusses

Es werden 6 Mitglieder benannt.

- Kultur- und Sozialausschuss der GV Rüdnitz:**
- | Mitglieder | Stellvertreter/in |
|-------------------|-------------------|
| 1. Frau Nahs | Frau Stöber |
| 2. Frau Patscha | Herr Probst |
| 3. Herr Hoppe | Herr Herrmann |
| 4. Herr Weigt | Herr Rösler |
| 5. Frau Schröder | Herr Hoffmann |
| 6. Frau Menschner | Herr Hoffmann |

Vorschläge zu sachkundigen Einwohner/innen:
– werden später benannt

9. Vertreterin der Gemeindevertretung im KITA Ausschuss

Frau Heike Menschner

Biesenthal, den 07.07.2014

Nedlin
Amtdirektor

Konstituierung der Gemeindevertretung Sydower Fließ

Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ fand am 20.06.2014 im „Gemeindezentrum Tempelfelde“, OT Tempelfelde statt.

Vorsitzender der Gemeindevertretung: Herr Klaus-Peter Blanck

Da Herr Blanck sein Mandat als Gemeindevertreter nicht annahm, erhielt Frau Anja Lehmann das Ersatzmandat.

1. Gemeindevertretung:

- | | | |
|-------------------------------------|---------|---|
| 1. Herr Blanck, Klaus-Peter | WG KECK | ehrenamtlicher
Bürgermeister |
| 2. Herr Lawrenz, Detlef | WG KECK | |
| 3. Herr Råling, Bernd | WG KECK | |
| 4. Frau Wittor, Christa | WG KECK | |
| 5. Frau Lehmann, Anja | WG KECK | |
| 6. Frau Krauskopf, Simone | WG SF | 1. Stellvertreterin |
| 7. Herr Giese, Jürgen | WG SF | 2. Stellvertreter |
| 8. Herr Schubert, Konstantin | WG SF | |
| 9. Herr Dijkstra, Jan Jelmer | WG SF | |
| 10. Frau Röhle, Daniela | WG SF | |
| 11. Herr Ehlert, Bodo | WG SF | |

2. Fraktionsbildung

Erklärung zur Bildung von Fraktionen

Es werden keine Fraktionen gebildet.

3. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- Beschluss: **2 Stellvertreter**
Gewählt: 1. Stellvertreterin: **Frau Krauskopf**
2. Stellvertreter: **Herr Giese**

4. Anzahl und Mitglieder des Hauptausschusses

- Beschluss: 6 Mitglieder (Bürgermeister und 5 GV)
Beschluss: Vorsitz des Hauptausschusses führt der ehrenamtliche Bürgermeister

- | Mitglieder: | Vors. | Stellvertreter: |
|----------------|----------------|-------------------|
| Herr Blanck | Frau Krauskopf | Krauskopf, Simone |
| Frau Krauskopf | Herr Schubert | Herr Dijkstra |
| Herr Schubert | Herr Giese | Frau Röhle |
| Herr Giese | Frau Lehmann | Herr Råling |
| Frau Lehmann | Frau Wittor | |

– Amtliche Bekanntmachungen –

5. Vertreter/Stellvertreter/in für den Amtsausschuss:

Mitglieder:	Stellvertreter/in:
1. Herr Blanck	Frau Krauskopf
2. Herr Schubert	Herr Råling

6. Vertreter/Stellvertreter für den ZWA Eberswalde

Vertreter: Herr Ehlert	Stellvertreter: Herr Dijkstra
-------------------------------	--------------------------------------

7. Vertreter/ Stellvertreter für den Wasser- und Bodenverband "Finowfließ"

Vertreter: Herr Giese	Stellvertreter: Herr Dijkstra
-----------------------	-------------------------------

8. Bildung von Ausschüssen

Es werden derzeit keine weiteren Ausschüsse gebildet.

9. Vertreterin der Gemeinde im KITA - Ausschuss

Vertreterin: Frau Röhle

Biesenthal, den 07.07.2014

Nedlin
Amtdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 14. Juli 2014

Wahl des Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

Herr Andre Stahl (Stadt Biesenthal) wurde in geheimer Abstimmung mehrheitlich zum Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim gewählt.

Beschluss-Nr. N 01/2014

Festlegung der Anzahl der Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Wahl von **1** (Anzahl) Stellvertretern für den Amtsausschussvorsitzenden.
2. Der Amtsausschuss hat aus seiner Mitte **Herrn Mario Strebe** (Gemeinde Marienwerder) als Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden gewählt.

– Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtdirektor

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung am 23.05.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 06-1/2014

– vertagt

Beschluss-Nr. 07-1/2014

– vertagt

Beschluss-Nr. 14/2014

Sanierung von zwei Wohnungen in der Rudolf-Breitscheidstraße 27, Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Sanierung der genannten Wohnungen in der R.-Breitscheidstraße 27 in 16359 Biesenthal.

Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 15/2014

Überplanmäßige Ausgaben für das Projekt Schlossberg Biesenthal

Beschlusstext:

Die StVV der Stadt Biesenthal beschließt:

1. der überplanmäßigen Ausgabe von 38.067,78 € für das Projekt Schlossbergareal zuzustimmen.
2. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 16/2014

Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“ Biesenthal

– Behandlung der Stellungnahmen, – Satzungsbeschluss

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Die Abwägung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird beschlossen (ANLAGE).
2. Der Entwurf „Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung der Villenbebauung der Bahnhofstraße in der Stadt Biesenthal“, Stand Juli 2013, einschl. Begründung wird auf der

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Grundlage von § 81 (1) Pkt. 1, 2 und 9 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) als Sitzung beschlossen (ANLAGE).

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 17/2014 **NÖ**
Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 7 der Gemarkung Biesenthal

– Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal
 hat in der Sitzung am 19.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss-Nr. N 01/2014

Festlegung der Anzahl und Wahl der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Wahl von 2 (Anzahl) Stellvertreter/n für den ehrenamtlichen Bürgermeister.
- Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass sie aus ihrer Mitte zum ersten Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal Herrn Siebenmorgen und zum zweiten Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Biesenthal Herrn Bruch gewählt hat.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 02/2014

Vorsitz des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt: Der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Biesenthal führt den Vorsitz des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 03/2014

Festlegung der Anzahl und Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreter

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal legt die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses auf 6 fest.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal stellt fest, dass aus ihrer Mitte folgende Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreter gewählt wurden:

Mitglieder	Stellvertreter
Frau Mächtig	Frau Schulz
Herr Siebenmorgen	Herr Groß
Herr Bruch	Herr Nico Wunderlich
Herr Bruchmann	Herr Klix
Herr Weprajetzky	Herr Sagert

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat als stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden Herrn Carsten Bruch gewählt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 04/2014

Wahl der weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Herr Siebenmorgen –

Herr Bruch

Herr Bruchmann

Frau Müller

Herr Nico Wunderlich

Herr Klix

Herr Weprajetzky

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 05/2014

Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter für den Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal entsendet folgende Vertreter und deren Stellvertreter in den Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“:

Vertreter	Stellvertreter
Herr Stahl	–
Herr Bruch	–

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WAV zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 06/2014

Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreter für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, folgenden Vertreter und dessen Stellvertreter in den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu entsenden:

Vertreter	Stellvertreter
Herr Dr. Kuno Marzok	Herr Nico Wunderlich

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WBV zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 19.05.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 02/2014

Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes 2014 der WVG Joachimsthal GmbH für die verwalteten Objekte der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Breydin erteilt dem vorliegenden Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2014 der WVG Joachimsthal GmbH für die verwalteten Objekte der Gemeinde Breydin die Zustimmung.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 10/2014 vom 29.07.2014**

Beschluss-Nr. 03/2014

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Breydin (Friedhofssatzung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) in der Gemeinde Breydin in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 10/2014 vom 29.07.2014**

Beschluss-Nr. 04/2014

Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhof) der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeinde Breydin beschließt: Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhof) der Gemeinde Breydin in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/2014

Vorschlag eines Gemeindevertreters als Kandidat für den Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Breydin schlägt Herrn Holger Lampe als Vertreter der kommunalen Mitglieder für den neu zu wählenden Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vor. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim hat den Geschäftsführer des Verbandes von der Entscheidung der Gemeindevertretung Breydin zu unterrichten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2014

Antrag auf Minderbelastung der Gemeinde Breydin bei der Erhebung der Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2014

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Breydin beschließt die Antragstellung auf Minderbelastung der Gemeinde bei der Erhebung der Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2014 um 25 v.H. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den Antrag dem Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim zur Entscheidung vorzulegen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2014

Änderung – Arbeitsvertrag Erzieherin Kita „Schloßgeister“ Trampe

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2014

Verkauf eines Flurstücks in der Flur 1 der Gemarkung Trampe

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 23.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. N 01/2014

Festlegung der Anzahl und Wahl der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Wahl von 1 Stellvertreter für den ehrenamtlichen Bürgermeister.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin stellt fest, dass aus ihrer Mitte zum Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin **Herr Holger Lampe** gewählt wurde.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 02/2014

Bestand des Hauptausschusses

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt, die Anzahl und die Mitglieder des Hauptausschusses nicht festzulegen.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin eine Beschlussvorlage zu erstellen, die die Auflösung des Hauptausschusses beinhaltet.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 03/2014

Wahl des weiteren Mitglieds und dessen Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat folgendes weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim gewählt:

Mitglieder Stellvertreter/i n

Herr Florian Görner Frau Viola Kobin

– *Beschluss angenommen*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschluss-Nr. N 04/2014

Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreter für den Zweckverband Wasser- und Abwasserversorgung Eberswalde

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin entsendet folgenden Vertreter und dessen Stellvertreter in den Zweckverband Wasser- und Abwasserversorgung Eberswalde:

Vertreter	Stellvertreter
Herr Peter Schmidt	Herr Holger Lampe

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den ZWA zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 05/2014

Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreter für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt, folgenden Vertreter und dessen Stellvertreter in den Wasser- und Bodenverband

„Finowfließ“ zu entsenden:

Vertreter	Stellvertreter
Herr Peter Schmidt	Frau Britta Bahnsen

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WBV zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 22.05.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 06/2014

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Marienwerder und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Marienwerder

(einschl. Tabelle)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Marienwerder und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Marienwerder in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 10/2014 vom 29.07.2014**

Beschluss-Nr. 07/2014

Vergabe von Bauleistungen – Haustechnik – zur Sanierung – und Modernisierung der Sanitäranlagen im Gebäude der KITA „Spatzenweg 1

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, den Bauvertrag zur Erneuerung der Haustechnik im Rahmen der Sanierung und Modernisierung der Sanitäranlagen im Gebäude der KITA „Spatzenweg“ an die Firma: Seefeld & Hübner GbR, Am Krankenhaus 14 in 16225 Eberswalde zum Auftragswert zu vergeben.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte zur Auftragsrealisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 24.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. N 01/2014

Festlegung der Anzahl und Wahl der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Wahl von 2 (Anzahl) Stellvertreter/n für den ehrenamtlichen Bürgermeister.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder stellt fest, dass aus ihrer Mitte zum 1. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Marienwerder **Herr Ronny Kosse** und zum 2. Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Marienwerder **Herr Frank Lützwow** gewählt wurden.

– *Beschluss angenommen*

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt: Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Marienwerder führt den Vorsitz des Hauptausschusses der Gemeindevertretung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 03/2014

Festlegung der Anzahl und Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreter

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder legt die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses auf 5 fest.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder stellt fest, dass aus ihrer Mitte folgende Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreter gewählt wurden:

Beschluss-Nr. N 02/2014

Vorsitz des Hauptausschusses der Gemeindevertretung

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Mitglieder	Stellvertreter/in
Herr Ronny Kosse	Herr Dirk Büttner
Herr Burkhard Stegemann	Herr Benjamin Seeger
Herr Walter Papritz	Frau Sabine Gärtner
Herr Harald Berndt	Herr Andreas Kröger

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat als stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden – keine Angabe – gewählt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 04/2014

Wahl der weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat folgende weitere Mitglieder und deren Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim gewählt:

Mitglieder	Stellvertreter
Herr Ronny Kosse	Manfred Tucholl
Herr Frank Lützwow	Harald Berndt

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 05/2014

Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreter für den ZWA Eberswalde

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder entsendet folgenden Vertreter und dessen Stellvertreter in den Zweckverband Wasser- und Abwasserversorgung Eberswalde:

Vertreter	Stellvertreter
Herr Harald Berndt	Frau Sabine Gärtner

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den ZWA zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 06/2014

Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreter für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, folgenden Vertreter und dessen Stellvertreter in den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu entsenden:

Vertreter	Stellvertreter
Herr Dirk Büttner	Herr Manfred Tucholl

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WBV zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 07/2014

Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreter für den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, folgenden Vertreter und dessen Stellvertreter in den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ zu entsenden:

Vertreter	Stellvertreter
Herr Manfred Tucholl	Herr Dirk Büttner

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WBV „Schnelle Havel“ zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 08/2014

Wahl eines Vertreters und dessen Stellvertreter der Gemeinde in die KAG „Finowkanal“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat für die KAG „Finowkanal“ als Vertreter **Herrn Dirk Büttner** und als dessen Stellvertreter **Herrn Benjamin Seeger** gewählt.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die KGA „Finowkanal“ zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 09/2014

Mitwirkung des Trägers von Kindereinrichtungen in den Ausschüssen der Kindertagesstätten der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder benennt Frau Sabine Gärtner als Vertreter des Trägers in den Kindertagesstättenausschüssen der Kindereinrichtungen Kita „Mäusestübchen“ und Kita „Spatzennest“ in der Gemeinde Marienwerder.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 16.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. N 01/2014

Festlegung der Anzahl und Wahl der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Wahl von 1 (Anzahl) Stellvertreter/n für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

2. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass aus ihrer Mitte als Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Melchow Herr Torsten Grebs gewählt wurde.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 02/2014

Vorsitz des Hauptausschusses der Gemeindevertretung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt: Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Melchow führt den Vorsitz des Hauptausschusses der Gemeindevertretung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 03/2014

Festlegung der Anzahl und Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreter

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow legt die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses auf 6 fest.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow stellt fest, dass aus

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

ihrer Mitte folgende Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreter gewählt wurden:

Mitglieder	Stellvertreter
Herr Kühn	Frau Nikolayski
Herr Klare	Frau Mau
Herr Grebs	Herr Harz
Herr Springer	Herr Niefeldt
Herr Bergener	Herr Kruck
Herr Kreies	

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 04/2014

Wahl des weiteren Mitglieds und dessen Stellvertreters für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat folgendes weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim gewählt:

Mitglied	Stellvertreter
Herr Bergener	Herr Springer

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 05/2014

Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter für den Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow entsendet folgende Vertreter und deren Stellvertreter in den Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“:

Vertreter	Stellvertreter
Herr Kühn	Frau Mau
Herr Grebs	Herr Kreies

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WAV zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 06/2014

Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreter für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, folgenden Vertreter und dessen Stellvertreter in den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu entsenden:

Vertreter	Stellvertreter
Herr Springer	Herr Kreies

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WBV zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 15.05.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr 13/2014

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 19.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Rüdnitz entsprechend der beigegeführten Anlage. Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr 14/2014

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Neubau eines Verwaltungsgebäudes“

(Gemarkung Rüdnitz, Rüsternstraße, Flur 4, Flurstück 40)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, zu dem Bauantrag „Neubau eines Verwaltungsgebäudes“, Gemarkung Rüdnitz, Flur 4, Flurstück 40, Rüsternstraße, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr 15/2014

Antrag auf Bezuschussung der Fahrtkosten für den Bustransfer während der Ferienspiele im Sommer 2014 im Hort in Grüntal

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, die Fahrtkosten für den Bustransfer während der Ferienspiele im Sommer 2014 im Hort in Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ, wie durch die Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim vorgeschlagen, zu bezuschussen.
- Mit der Firma WW-Trans GmbH&Co.KG ist ein Vertrag abzuschließen.
- Die Eltern sind entsprechend schriftlich zu benachrichtigen.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr 16/2014

Änderung eines Arbeitsvertrages – Personalbeschluss

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 18.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. N 01/2014

Festlegung der Anzahl und Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Wahl von 1 (Anzahl) Stellvertreter/n für die ehrenamtliche Bürgermeisterin.
2. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass aus ihrer Mitte als Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Rüdnitz Frau Bärbel Patscha als Stellvertreterin gewählt wurden.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 02/2014

Vorsitz des Hauptausschusses der Gemeindevertretung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt: Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Rüdnitz führt den Vorsitz des Hauptausschusses der Gemeindevertretung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 03/2014

Festlegung der Anzahl und Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreter

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz legt die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses auf 6 fest.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz stellt fest, dass aus ihrer Mitte folgende Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreter gewählt wurden:

Mitglieder	Stellvertreter/in
Frau Straube, Christina	Frau Nahs, Nanett
Herr Herrmann, Mario	Herr Hoppe, Ekkehard
Herr Rößler Wilfrid	Frau Stöber, Edith
Herr Probst, Eike	Frau Patscha, Bärbel
Herr Zuppke, Wilfried	Herr Hoffmann, Andreas
Frau Menschner, Heike	Herr Hoffmann, Andreas

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat als stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden Frau Nanett Nahs gewählt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 04/2014

Wahl der weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat folgende weitere Mitglieder und deren Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim gewählt:

Mitglieder	Stellvertreter/in
Herr Eike Probst	Herr Mario Herrmann
Herr Andreas Hoffmann	Frau Daniela Schröder

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 05/2014

Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter für den Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz entsendet folgende Vertreter und deren Stellvertreter in den Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“:

Vertreter	Stellvertreter
Herr Wolfgang Weigt	Herr Wilfrid Rößler
Herr Andreas Hoffmann	Herr Wilfried Zuppke

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WAV zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 06/2014

Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreter für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz wählt folgenden Vertreter und dessen Stellvertreter für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“:

Vertreter	Stellvertreter
Frau Nanett Nahs	Herr Wilfrid Rößler

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WBV zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. *Nedlin*
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 15. Mai 2014

Beschluss-Nr 11/2014

Vergabe von Bauleistung zur Sanierung von 2 WC-Räumen in der verlässlichen Halbtagsgrundschule Grüntal 2. Bauabschnitt

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Der Auftrag für die Heizungs- und Sanitärinstallation zur Sanierung von 2 WC-Räumen in der verlässlichen Halbtagsgrundschule in 16230 Sydower Fließ, Dorfstraße 34 wird an die Firma: Sembach & Rost GmbH, Zelter Straße 103 in 16341 Panketal zum Auftragswert vergeben.

2. Der Auftrag für die Fliesen und Trockenbauarbeiten zur Sanierung von 2 WC-Räumen in der verlässlichen Halbtagsgrundschule in 16230 Sydower Fließ, Dorfstraße 34 wird an die

Firma: Fliesenlegermeister Lenz, Bahnhofstraße 145 in 16359 Biesenthal

zum Auftragswert vergeben.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschluss-Nr 12/2014**1. Änderung der Richtlinie zur Durchführung von Ferienspielen (Sommerferien) in der Gemeinde Sydower Fließ***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die

1. Änderung der Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung der Ferienspiele in den Sommerferien im Hort in der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal

in der vorliegenden Form.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ entsprechend zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr 13/2014**1. Änderung zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die

1. Änderung zur Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ

in der vorliegenden Form zum 01. September 2014

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 10/2014 vom 29.07.2014**

Beschluss-Nr 14/2014**Absicherung von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Vor- und Nachbereitung der Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte „Wichelhaus“ in der Gemeinde Sydower Fließ ab dem 01.08.2014***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, den bestehenden Dienstleistungsvertrag mit der Firma Hauswirtschaftsdienste Scheller 16230 Melchow, An den Birken 32 auf eine täglich Arbeitszeit von 6 Std. zum 01.08.2014 zu erweitern.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr 15/2014**Kündigung der Vereinbarung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für eine Bewirtschaftung**

– *Beschluss angenommen*

NÖ**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 20. Juni 2014

Beschluss-Nr . N 01/2014**Festlegung der Anzahl und Wahl der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Wahl von 2 (Anzahl) Stellvertreter/n für den ehrenamtlichen Bürgermeister.
2. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass sie aus ihrer Mitte zum ersten Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Sydower Fließ **Frau Simone Krauskopf** und zum zweiten Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Sydower Fließ **Herrn Jürgen Giese** gewählt hat.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr . N 02/2014**Vorsitz des Hauptausschusses der Gemeindevertretung***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt: Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Sydower Fließ führt den Vorsitz des Hauptausschusses der Gemeindevertretung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr . N 03/2014**Festlegung der Anzahl und Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreter***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ legt die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses auf 6 fest.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ stellt fest, dass aus ihrer Mitte folgende Mitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreter gewählt wurden:

Mitglieder	Stellvertreter
Herr Blanck, Klaus-Peter Vors.	Frau Krauskopf, Simone
Frau Krauskopf, Simone	Herr Dijkstra, Jan Jelmer
Herr Schubert, Konstantin	Frau Röhle, Daniela
Herr Giese, Jürgen	Herr Räling, Bernd
Frau Lehmann, Anja	–
Frau Wittor, Christa	–

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat als stellvertretenden Hauptausschussvorsitzenden Frau Krauskopf gewählt.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr . N 04/2014**Wahl des weiteren Mitglieds und dessen Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat folgendes weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim gewählt:

Mitglied	Stellvertreter
Herr Konstantin Schubert	Herr Bernd Räling

– *Beschluss angenommen*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschluss-Nr. N 05/2014

Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreter für den Zweckverband Wasser- und Abwasserversorgung Eberswalde

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ bestellt folgenden Vertreter und dessen Stellvertreter für den Zweckverband Wasser- und Abwasserversorgung Eberswalde:

Vertreter	Stellvertreter
Herr Bodo Ehler	Herr Jan Jelmer Dijkstra

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den ZWA zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. N 06/2014

Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreter für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, folgenden Vertreter und dessen Stellvertreter in den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu entsenden:

- | | |
|-------------------|--------------------------|
| Vertreter | Stellvertreter |
| Herr Jürgen Giese | Herr Jan Jelmer Dijkstra |
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WBV zu informieren.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der vereinfachten Umlegung Tempelfelde „Kastanienstraße/Gartenstraße“

Gemäß § 83 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 10.04.2014, Nr. 08/2014 zur vereinfachten Umlegung des Gebiets Kastanienstraße/Gartenstraße in der Gemarkung Tempelfelde am 23.06.2014 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 (2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gem. § 83 (3) BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke werden Bestandteile der Grundstücke, denen sie zugeteilt wurden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Die vereinbarten Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, einzulegen. Sollte die Widerspruchsfrist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemeinde Sydower Fließ als Umlegungsstelle, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn André Nedlin, Berliner Str. 1 in 16359 Biesenthal.

Biesenthal, den 25.06.2014

gez. A. Nedlin (Siegel)